

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] und dem mündlichen Antrag der [hier Kommission eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999¹⁾ (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:**§ 2 Abs. 2 (neu)****2. Bestandegarantie und Lagerung (Überschrift geändert)**² Die Lagerung von Sammlungsgegenständen kann ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.**§ 3 Abs. 1 (geändert)**¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot.**§ 5 Abs. 4 (geändert)**⁴ Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen zu beachten.**§ 7 Abs. 4 (neu)**⁴ Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme von Mitgliedern der Universität oder universitärer Einrichtungen.**§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)****4. Globalkredit (Überschrift geändert)**¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen.^{1bis} Die Globalkredite werden vom Grosse Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt.² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis. Die Leistungsinformationen umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die übergeordneten Leistungsziele der Museen.⁴ Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.⁵ Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.**§ 10 Abs. 1 (geändert)**¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalkredits zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen oder Einnahmeausfälle an, kann der Grosse Rat die nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.**§ 10a (neu)****5a. Mehrjährige Globalkredite**

¹⁾ 451.100

¹ Während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits werden Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen.

² Bei mehrjährigen Globalkrediten passt der Regierungsrat den Kredit während der Laufzeit jährlich um die auf den Personalkosten ausgerichtete Teuerung gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 an. Weiter kann der Regierungsrat den Globalkredit während der Laufzeit aufgrund von Änderungen bei den internen Verrechnungen anpassen.

³ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann ein mehrjähriger Globalkredit sowie die Leistungsziele während der Laufzeit durch den Grossen Rat angepasst werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

6. Kreditübertragung, Rücklagen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits und über die Rücklagen gemäss §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

8. Koordination (Überschrift geändert)

¹ Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebenden längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

9. Ausführungsbestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

